

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0526/13	Datum 10.06.2014
Dezernat: V	V/02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	17.06.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	19.06.2014	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	24.07.2014	öffentlich	Beratung
Gesundheits- und Sozialausschuss	17.09.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	02.10.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 50, Amt 51, Behind.b, FB 02, FB 40, Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Infrastrukturplanung Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Schulkindern (Horte) - 2014 bis 2019

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Prognose der Inanspruchnahme von Hortplätzen für die Jahre 2014 bis 2019 gemäß Anlage 1 wird als Planungsgrundlage des jährlichen Aufwandes für ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen in der Landeshauptstadt Magdeburg für Schulkinder bis unter 14 Jahren bestätigt.
2. Für die Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Tagesbetreuung von Schulkindern werden die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen als notwendig und geeignet bestätigt.
3. Der Stadtrat ist jährlich schuljahresbezogen über die Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Tagesbetreuung für Schulkinder zu informieren.
4. Zur bedarfsgerechten Gewährleistung inklusiver Tagesbetreuung für Schulkinder ist durch den Oberbürgermeister ein Konzept zu erarbeiten. Mit diesem Konzept ist sicher zu stellen, dass die sächlich-räumlichen Bedingungen für die inklusive Tagesbetreuung dem Bedarf entsprechend entwickelt und ausgebaut werden.
5. Dem Stadtrat ist künftig im zeitlichen Zusammenhang mit der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung die Fortschreibung der Infrastrukturplanung für Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Schulkindern vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	V/02	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Herr Delius, Herr Dr. Gottschalk	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Gottschalk
--------------------------------------	---	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Brüning
---------------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.03.2020
-----------------------------------	------------

Begründung:**1. Gesetzliche Grundlagen**

Die Tagesbetreuung von Schulkindern ist auf der Grundlage des Achten Buches - Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. S. 2586), insbesondere §§ 79 und 80 SGB VIII

in Verbindung mit

1. dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder – Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852),

2. dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz KICK vom 19. September 2005 (BGBl. I S. 2729),

3. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 38)

zu leisten.

2. Zielstellung der Infrastrukturplanung Horte 2014 bis 2019

Die Planung zielt darauf ab, dass die Landeshauptstadt Magdeburg rechtzeitig und in ausreichendem Maße alle Mittel zur Verfügung stellt, die notwendig sind, um den Rechtsanspruch auf Hortbetreuung jederzeit zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben einzuhalten, die sich aus den genannten gesetzlichen Grundlagen ergeben.

Das Betreiben von Horten ist an die Standortentwicklung der Magdeburger Schulen gebunden. Daher ist die Planung der Hortstandorte mit Bezug auf die DS0450/13 vorzunehmen. Die hier vorgelegte Infrastrukturplanung trägt den seit zehn Jahren deutlich angestiegenen Geburtenzahlen Rechnung. Ebenso findet die Tendenz zur erhöhten Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtungen Berücksichtigung.

Notwendige Investitionen werden in Vorbereitung auf die jeweiligen Haushaltsjahre gesondert geplant und dem Stadtrat mit der Haushaltsplanung zur Bestätigung vorgelegt.

3. Planungsansatz

Die fachlichen Grundsätze sind im Jahr 2003 im Unterausschuss Jugendhilfeplanung entwickelt und in der AG Kindertageseinrichtungen nach § 78 SGB VIII mit freien Trägern beraten worden. In Trägerkonsultationen ist im Jahr 2013 festgestellt worden, dass diese Grundsätze auch heute den fachlichen Anforderungen gerecht werden.

Bevölkerungsentwicklung

Aus der Entwicklung der betreffenden Alterskohorten wird die Bestimmung des Umfangs der anzubietenden Plätze und des Flächenbedarfes zur pädagogischen Nutzung abgeleitet.

Versorgungsnetz

Standorte sollen bedarfsabhängig in der entsprechenden Schule bzw. in unmittelbarer Schulinähe vorgehalten werden.

Pädagogische Nutzfläche:

Als Flächenbedarf je Schulkind im Hort werden 2,5 m² in Ansatz gebracht. Pädagogische Nutzfläche ist die Fläche in den Horträumen, die für die Betreuung der Kinder vorhanden und jederzeit nutzbar ist. Personalräume, Sanitär- und Wirtschaftsräume, Flure, die als Fluchtwege und Durchgänge dienen, zählen nicht als Nutzfläche.

Der Raumbedarf für Kinder mit Behinderungen beträgt mindestens 5 m². Hier wird den Therapieangeboten Rechnung getragen.

Bei Außenflächen ist in der Regel mit einem Raumbedarf von 18 bis 20 m² pro Kind zu entsprechen.

In den Jahren 2011/2012 fanden mit allen Hortträgern in der Landeshauptstadt Magdeburg Entwicklungsgespräche zu den folgenden Schwerpunkten statt:

1. Veränderung des Bedingungsgefüges der Hortarbeit - inklusive Tagesbetreuung von Förderschüler/innen/Ganztagsmodell
2. Best-Practice-Beispiele Magdeburger Hortarbeit
3. Personal- und Fachkräfteentwicklung in den Horten
4. Sanierungserfordernisse und Entwicklung der standortbezogenen Inanspruchnahme.

Die AG KITA nach § 78 SGB VIII wurde seit 2011 in den Diskussionsprozess zur Infrastrukturplanung der Tageseinrichtungen für Schulkinder (Horte) einbezogen.

Der Fachdiskurs zur Erarbeitung fachlicher Standards der Hortarbeit ist in der Unterarbeitsgruppe Hort der AG Kita nach § 78 SGB VIII aufgenommen worden und fließt in die Vorbereitung auf den Abschluss von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 79a SGB VIII ein.

Im Rahmen des bisherigen Fachdiskurses und in den Trägergesprächen zur Hortplanung ist festgestellt worden, dass die Doppelnutzung von Räumen bei einem gleichwertigen Ausstattungsstandard für die schulpädagogische und die hortpädagogische Umsetzung der Konzepte nicht in Frage gestellt wird.

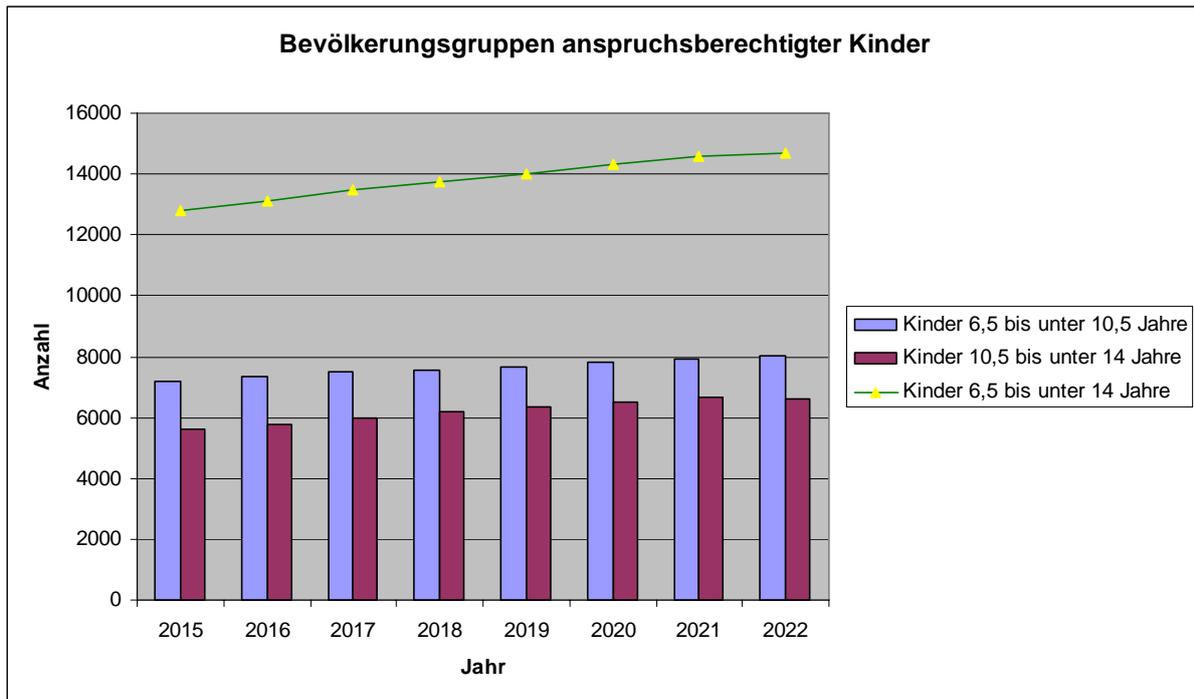
Die Übersicht in Anlage 3 verdeutlicht, welcher investive Aufwand zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Betreuung in den Einrichtungen erforderlich ist. Sie resultiert ebenfalls aus der Fachdiskussion mit den freien Trägern.

Der aktuelle Stand von Horten wird auf der Grundlage der bedarfsprognostischen Einschätzung der genannten Planungskriterien dargestellt (Anlage 1).

4. Bedarfsentwicklung

Die Bevölkerungsprognose der Landeshauptstadt Magdeburg ist Grundlage für die Prognose der Inanspruchnahme der Tagesbetreuung in Horten. Mit dem Anwachsen der Bevölkerung steigt auch die Zahl von Schulkindern im Zeitraum von 2015 bis 2019.

Dieser Anstieg wird sich noch mindestens drei weitere Jahre fortsetzen. Dies zeigen das nachfolgende Diagramm und die Tabelle.



Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
anspruchsberechtigte Kinder Hort 6,5 bis unter 14 Jahre	12.798	13.108	13.486	13.731	14.006	14.317	14.604	14.664
davon 6,5 bis unter 10,5 Jahre	7.174	7.328	7.507	7.559	7.635	7.804	7.929	8.041
davon 10,5 bis unter 14 Jahre	5.624	5.780	5.979	6.172	6.371	6.514	6.675	6.623

Quelle: LH Magdeburg, Amt für Statistik, Darstellung V/02

Die Inanspruchnahme der Tagesbetreuung an Horten beträgt bei den 10,5- bis unter 14-jährigen Kindern erfahrungsgemäß 3 %. Dies bleibt auch künftig so. Eine erhöhte Inanspruchnahme wird sich im Bereich der 6,5- bis unter 10,5-jährigen Kinder an Grundschulen einstellen.

Bei der bedarfsprognostischen Bewertung (Anlage 1) wurden insbesondere nachstehende Bedingungen berücksichtigt:

- Fertilität (stadtteilbezogene Geburtenentwicklung, - anpassung)
- stadtteilbezogenes Zu- und Wegzugsverhalten
- Prognose der durchschnittlichen städtischen Inanspruchnahme von Plätzen für Schulkinder unter Berücksichtigung eines unvorhersehbaren Bedarfes gemäß § 80 SGB VIII.

Folgende Annahmen sind Grundlage der Prognose zur Inanspruchnahme der Horte durch Grund- und Sekundarschüler/-innen:

1. eine 90%-ige Inanspruchnahme des Hortes durch Einschülerinnen und Einschüler an Grundschulen und
2. die prognostische Fortschreibung der jahrgangsbezogenen durchschnittlichen Übergänge der beanspruchten Hortplätze durch Grund- und Sekundarschüler/-innen in den Jahren 2006 bis 2013.

Bei der Planung der Inanspruchnahme von Plätzen zur Tagesbetreuung von Förderschülerinnen und Förderschüler sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

- 1 Durch die Einschulung aller Kinder in die Grundschulen und einer nachfolgenden Feststellung des Förderbedarfes durch den MSDD für eine Zuweisung in eine Förderschule ist eine Hortbetreuung am Standort der einschulenden Grundschule vorrangig.
- 2 Die geringe Inanspruchnahme der Tagesbetreuung von Förderschülerinnen und Förderschüler in Horten ergibt sich aus den vorhandenen lerntherapeutischen Angeboten an den Förderschulen.
- 3 Seit dem 1.8.2013 wurde zweimal der Bedarf an Tagesbetreuung für Förderschülerinnen und Förderschüler erfasst. Diese Erfassung ergab, dass die außerschulische Betreuung in großem Umfang durch die Eltern selbst organisiert und realisiert wird.
- 4 Die regulären KiFöG-Einrichtungen sind aufgrund ihrer vorhandenen personellen und sächlichen Ausstattung zumeist noch nicht in der Lage, behinderte Kinder mit erheblichen körperlichen oder geistigen Einschränkungen und einem erhöhten Betreuungsbedarf aufzunehmen, insbesondere nicht nur für wenige Stunden in den Randbetreuungszeiten und in den Schulferien (Quelle: Städte- und Gemeindebund/ Landkreistag Sachsen-Anhalt).

Bei gleich bleibenden Bedingungen würden ein bis max. zwei Prozent der Förderschülerinnen und Förderschüler erwartet, die Tagesbetreuung in Horten in Anspruch nehmen.

Sollte sich entgegen dieser Einschätzung eine höhere Inanspruchnahme entwickeln, müssen Horte an Förderschulen bzw. zentrale Horte für Förderschülerinnen und Förderschüler errichtet werden. Ein Bedarf dazu zeichnet sich nach derzeitiger Einschätzung vor dem Jahr 2015 nicht ab.

Prognostizierte Inanspruchnahme Tagesbetreuung von Schulkindern (Horte)

Jahr	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019
Plätze für regelhaft betreute Förderschüler/-innen in Horten (unter Berücksichtigung beschriebener Rahmenbedingungen)	68 bis 125	73 bis 132	75 bis 136	77 bis 140	80 bis 145
Plätze für regelhaft betreute Grund- und Sekundarschüler/-innen in Horten (siehe auch Anlage 1)	6.227	6.598	6.774	7.002	7.242
Plätze für regelhaft betreute Grund-, Sekundar- und Förderschüler/-innen in Horten gesamt	6.295 bis zu 6.352	6.671 bis zu 6.730	6.849 bis zu 6.910	7.079 bis zu 7.142	7.322 bis zu 7.467

Quelle: LH Magdeburg/ V/02

5. Aufwendungen Tagesbetreuung für Schulkinder

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für das Betreiben der Horte erfolgt im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung. Auf der Grundlage der in dieser Drucksache dargestellten prognostischen Inanspruchnahme (Seite 8) und der Überprüfung der tatsächlichen Inanspruchnahme durch das Jugendamt wird in jedem Jahr der Finanzbedarf ermittelt. Er fließt in

die Haushaltsplanung ein. Dabei werden alle Kostenfaktoren berücksichtigt (Betreuungsdauer, Personalkosten, Sachkosten, Verwaltungsgemeinkosten u.s.w.).

Unter Zugrundelegung der Prognose zur Inanspruchnahme von Plätzen ergibt sich in den Jahren 2015 bis 2019 ein grob geschätzter Aufwuchs für Aufwendungen im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern in Horten unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Betreuungsdauer 6 Stunden.
- Umlage durchschnittlicher Personalkosten.
- Simulation 2015 bis 2019 nach Personalschlüssel KiFöG-LSA neu.
- Tarifierhöhungen jeweils um 2% pro Jahr.
- Energiepreissteigerung bis 2020 um 50 %.
- Steigerung der Personalkosten des technischen Personals (19%) und der Verwaltungsgemeinkosten (48%) bis 2020
- laufende Einrichtungskosten für Regelbetreuung (ohne Aufwendungen für besondere Konzeptionen, ohne Verwaltungskosten des Amtes bzw. anderer Bereiche der Stadt, ohne Abschreibungen der Gebäude und mit dem "alten" Betreuungsschlüssel).

	2012	2015**	2016**	2017**	2018**	2019**
Anzahl Plätze für Schulkinder in Horten	durchschnittlich 5.437	bis zu 6.352	bis zu 6.730	bis zu 6.910	bis zu 7.142	bis zu 7.467
Kosten der Betreuung*	11,14 Mio EUR	13,26 Mio EUR	14,29 Mio EUR	14,93 Mio EUR	15,77 Mio EUR	16,85 Mio EUR

* durchschnittliche Kosten auf der Grundlage des KiFöG-LSA und Regelungen der geltenden Magdeburger Finanzierungsrichtlinie

** Kostenprognose gemäß der Kostenstrukturen 2012

Bei den zukünftigen Anforderungen zur inklusiven Betreuung von Schulkindern in Horten sowie einer möglicherweise gleich bleibenden Landespauschale ist von einem noch höheren Anstieg der entsprechenden Aufwendungen auszugehen.

6. Fazit

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Rahmenbedingungen (Anlage 6) ergeben sich für die Infrastrukturplanung für die Tagesbetreuung von Schulkindern (Horte) für den Zeitraum von 2014 bis 2019 nachfolgende Prämissen:

- I. Im Rahmen einer bedarfsgerechten Vorhaltung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder sind aus derzeitiger bedarfsprognostischer Bewertung alle bisher betriebenen Standorte zu erhalten.
- II. Die Erweiterung der Doppelnutzung von Räumen ist bei Sicherung eines gleichwertigen Ausstattungsstandards für die schulpädagogische und die hortpädagogische Umsetzung der Konzepte möglich.
- III. Die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen werden als für die Sicherstellung des Rechtsanspruches zur Tagesbetreuung von Schulkindern (Hort) notwendige und geeignete Infrastruktur in der Landeshauptstadt Magdeburg bestätigt. Im Falle einer wesentlichen Abweichung der Inanspruchnahme vom prognostizierten Bedarf (Anlage 1) handelt die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

- IV. Der Stadtrat ist jährlich schuljahresbezogen über die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Tagesbetreuung für Schulkinder zu informieren.
- V. Zur bedarfsgerechten Gewährleistung inklusiver Tagesbetreuung für Schulkinder ist durch den Oberbürgermeister ein Konzept zu erarbeiten. Mit diesem Konzept ist sicher zu stellen, dass die sächlich-räumlichen Bedingungen für die inklusive Tagesbetreuung dem Bedarf entsprechend entwickelt und ausgebaut werden.
- VI. Dem Stadtrat ist künftig im zeitlichen Zusammenhang mit der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung die Fortschreibung der Infrastrukturplanung für Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Schulkindern vorzulegen.

Anlagen:

- Anlage 1 - Übersichten Einrichtungen zur Tagebetreuung von Schulkindern
- Anlage 2 - Übersicht über notwendige Tageseinrichtungen für Schulkinder (Horte) 2014 bis 2019
- Anlage 3 - Aufwand zur Sicherstellung der Tagesbetreuung von Schulkindern 2014 bis 2019
- Anlage 4 - Übersicht Standorte Förderschulen
- Anlage 5 - Übersicht Rahmenbedingungen Tagebetreuung von Schulkindern
- Anlage 6 - Tagesbetreuung von Förderschülerinnen und Förderschülern ab dem 01.08.2013